
Walder Wyss Online Breakfast

vom 27. Oktober 2021

Herzlich Willkommen

walderwyss rechtsanwälte

Nachlassplanung ab 2023

Was Sie zum neuen Erbrecht wissen sollten

Christine Glättli, Dr. iur., Rechtsanwältin und Notarin

Stephanie Eggimann, MLaw, Rechtsanwältin

walderwyss rechtsanwälte

Übersicht

- I. Eckpunkte der Revision
- II. Veränderte Pflichtteile
- III. Schenkungsverbot bei Erbverträgen
- IV. Säule 3a
- V. Schlusspunkt

Eckpunkte

Eckpunkte

- Juni 2012: Postulat Fehr (Nr. 12.3607)

«Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie unsere rechtlichen – in erster Linie zivil- und insbesondere familienrechtlichen – Grundlagen den heutigen und künftigen gesellschaftlichen Bedingungen angepasst werden können. Dabei ist insbesondere den neuen Familienformen, wie beispielsweise der steigenden Anzahl von Konkubinatspaaren im Alter, der Zunahme an binationalen Ehen sowie dem Grundsatz der Gleichberechtigung der unterschiedlichen Lebensformen Rechnung zu tragen.»
- März 2015: Bericht «Modernisierung des Familienrechts» des Bundesrats

Eckpunkte

- Mai 2021: revidiertes Erbrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft
 - Neues Recht findet auf alle Todesfälle ab dem 1. Januar 2023 Anwendung; keine Übergangsfrist!
- Revision im Bereich der Unternehmensnachfolge ist noch pendent

Veränderte Pflichtteile

Veränderte Pflichtteile

- Pflichtteil vs. Gesetzlicher Erbteil
 - Gesetzlicher Erbteil greift, wenn letztwillig nicht verfügt wurde
 - Pflichtteil = grundsätzlich unentziehbarer Anspruch gewisser Erben gegenüber dem Nachlass
- Starke Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Erblassers

Veränderte Pflichtteile:

Fallbeispiel 1: Grundsachverhalt

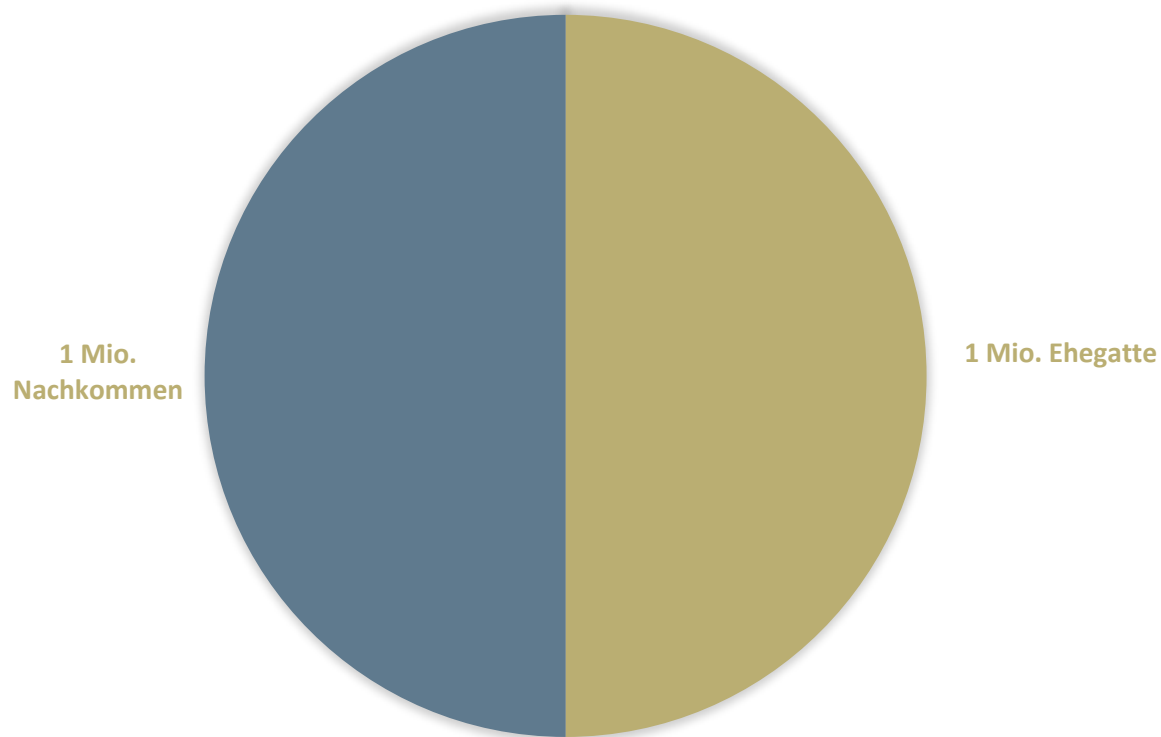
Andrea und Philip sind verheiratet und haben zwei erwachsene Kinder. Die Eltern der beiden leben noch.

Aufgrund der unkomplizierten Verhältnisse haben sie sich bisher nicht mit ihrer Nachfolge befasst.

Andrea stirbt an einem Unfall. Ihr Nachlassvermögen beträgt CHF 2 Mio. (Nettonachlass).

Veränderte Pflichtteile

gesetzliche Erbfolge (d.h. Regelung ohne Testament oder Erbvertrag)



- Art. 457 Abs. 1 ZGB: *«Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen.»*
- Art. 462 Ziff. 2 ZGB: *«Überlebende Ehegatten erhalten, wenn sie mit Nachkommen zu teilen haben, die Hälfte der Erbschaft.»*

Veränderte Pflichtteile:

Fallbeispiel 1: Variante

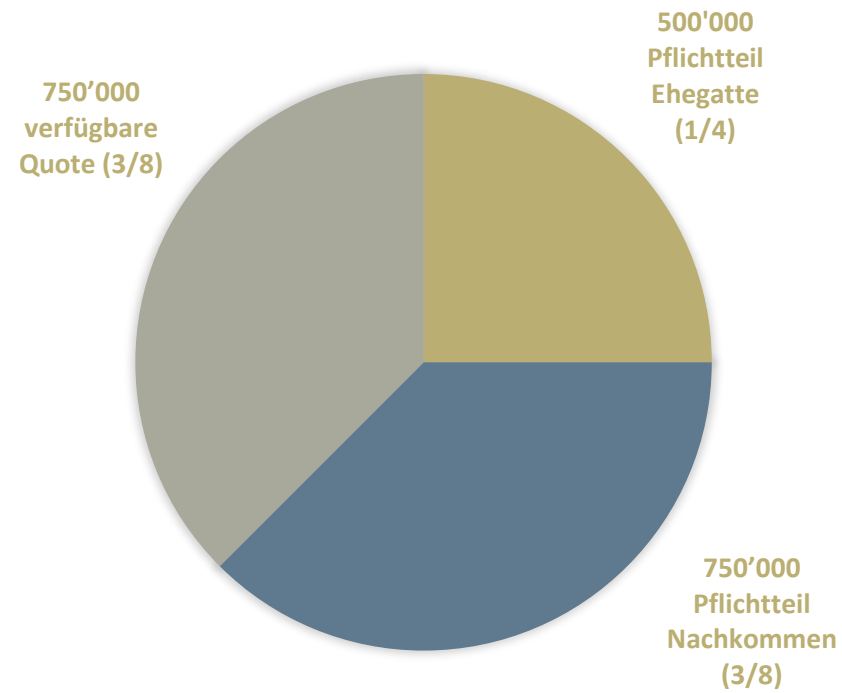
Gleicher Sachverhalt wie Grundsachverhalt. Andrea und Philip haben sich aber bereits zu Lebzeiten mit ihrem Nachlass auseinandergesetzt und beide ein handschriftliches Testament verfasst.

Andrea hat ihr Testament mit folgendem Wortlaut verfasst:

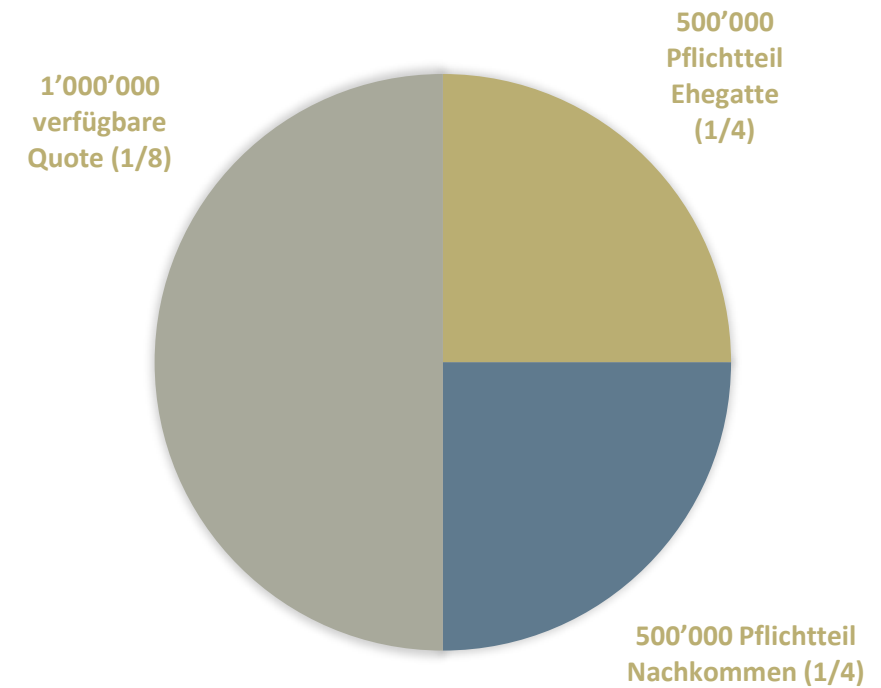
«Meine Kinder und mein Ehemann sollen den gesetzlichen Pflichtteil erhalten. Für die frei verfügbare Quote setze ich mein Patenkind als Erben ein.»

I. Ehegatte / Nachkommen

Regelung mit Testament oder Erbvertrag



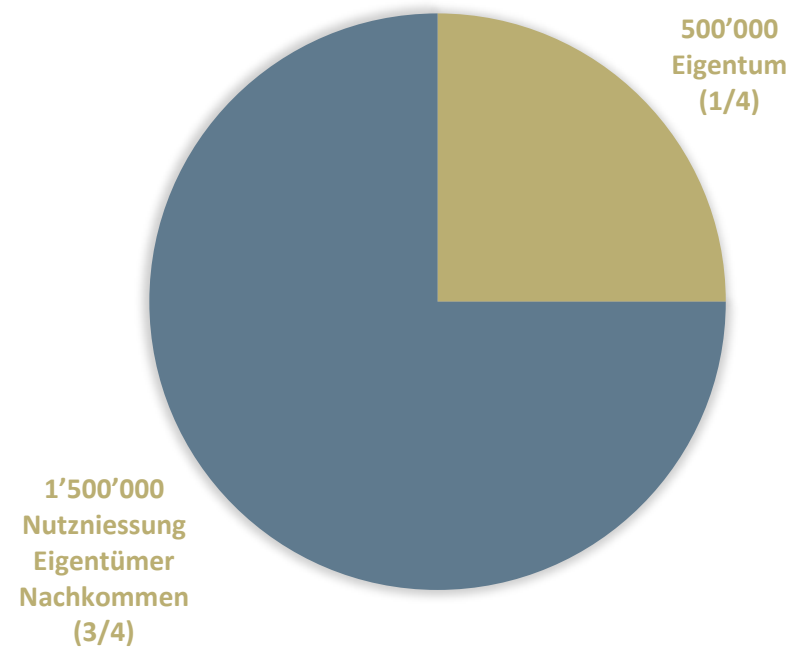
altes Recht



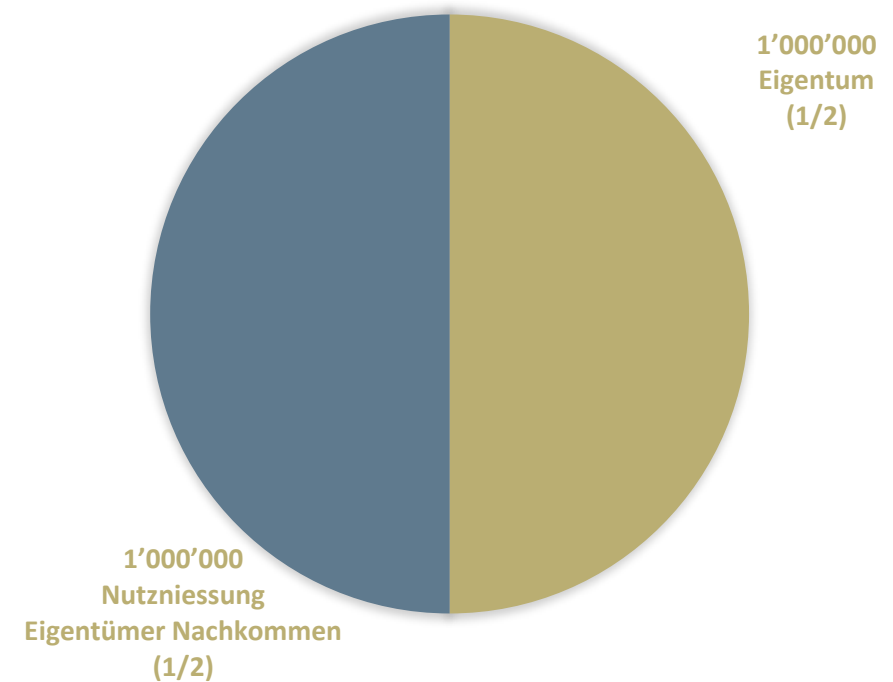
neues Recht

I. Ehegatte / Nachkommen

Spezialbestimmung betreffend Nutzniessung



altes Recht



neues Recht

Veränderte Pflichtteile:

Fallbeispiel 2: Grundsachverhalt

Petra und Jürg sind seit 12 Jahren verheiratet. Sie haben keine Kinder. Petra verstirbt plötzlich bei einem Unfall. Sie hinterlässt nebst ihrem Ehemann Jürg, ihre beiden Eltern, Robert und Marta.

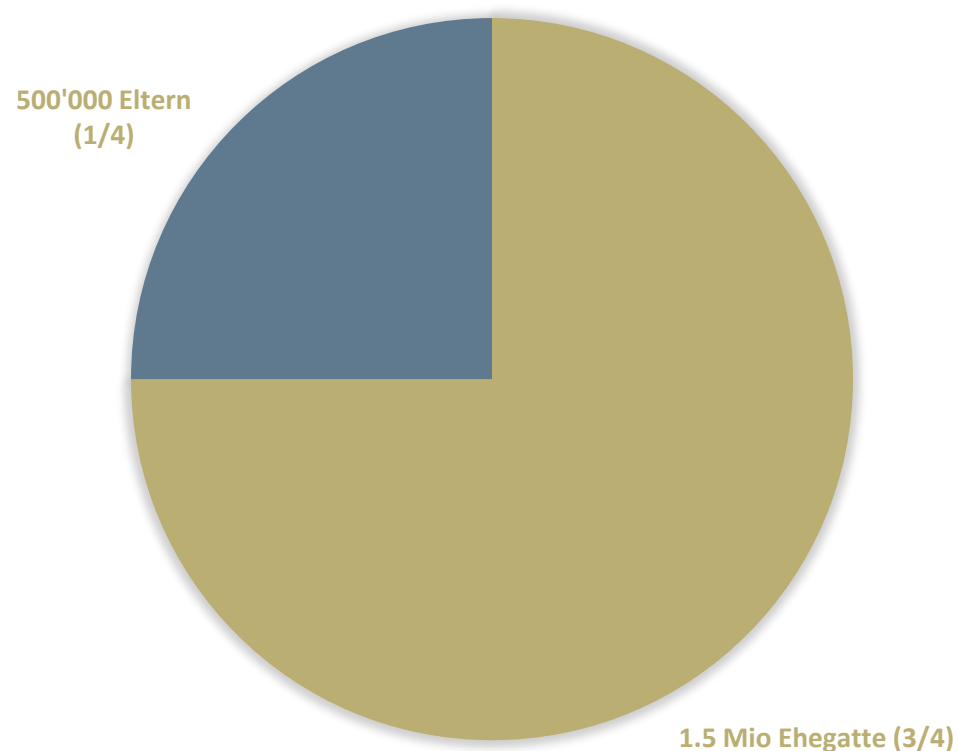
Petra hat sich vor ihrem Ableben nie mit ihrer Nachlassplanung auseinandergesetzt und hat deshalb kein Testament verfasst und keinen Erbvertrag abgeschlossen.

Das Nachlassvermögen von Petra beläuft sich auf CHF 2 Mio.

Wie sieht die Erbfolge aus?

II. Ehegatte / Eltern

gesetzliche Erbfolge (d.h. Regelung ohne Testament oder Erbvertrag)



- Art. 458 Abs. 1 ZGB:
«Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern.»
- Art. 462 Ziff. 2 ZGB:
«Überlebende Ehegatten erhalten, wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben, drei Viertel der Erbschaft.»

Veränderte Pflichtteile:

Fallbeispiel 2: Variante

Gleicher Sachverhalt wie Grundsachverhalt. Petra war zu Lebzeiten stark engagiert im Tierschutz und es war ihr deshalb immer ein Anliegen, einen möglichst grossen Teil ihres Nachlasses der Organisation «Vier Pfoten» zukommen zu lassen.

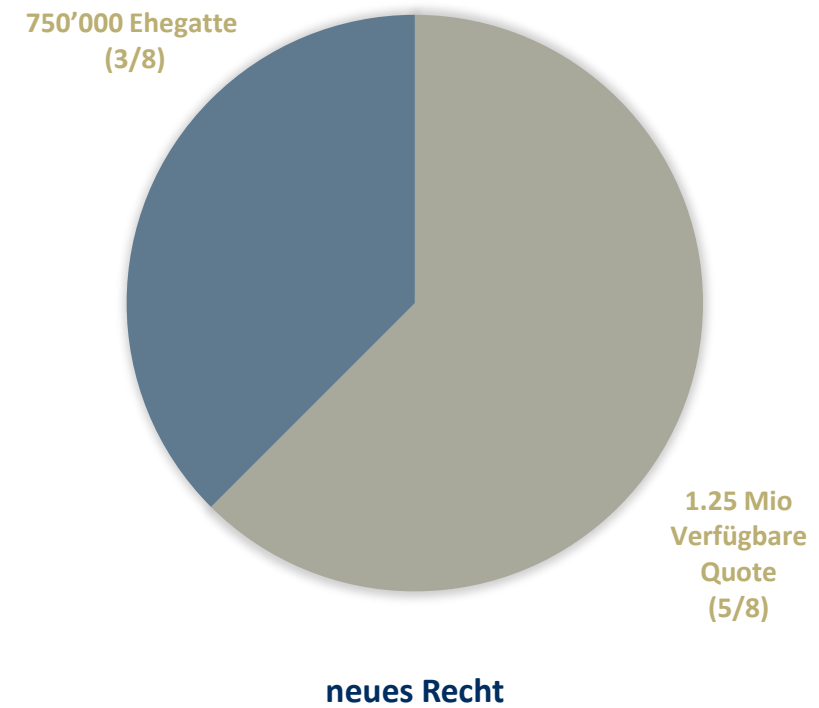
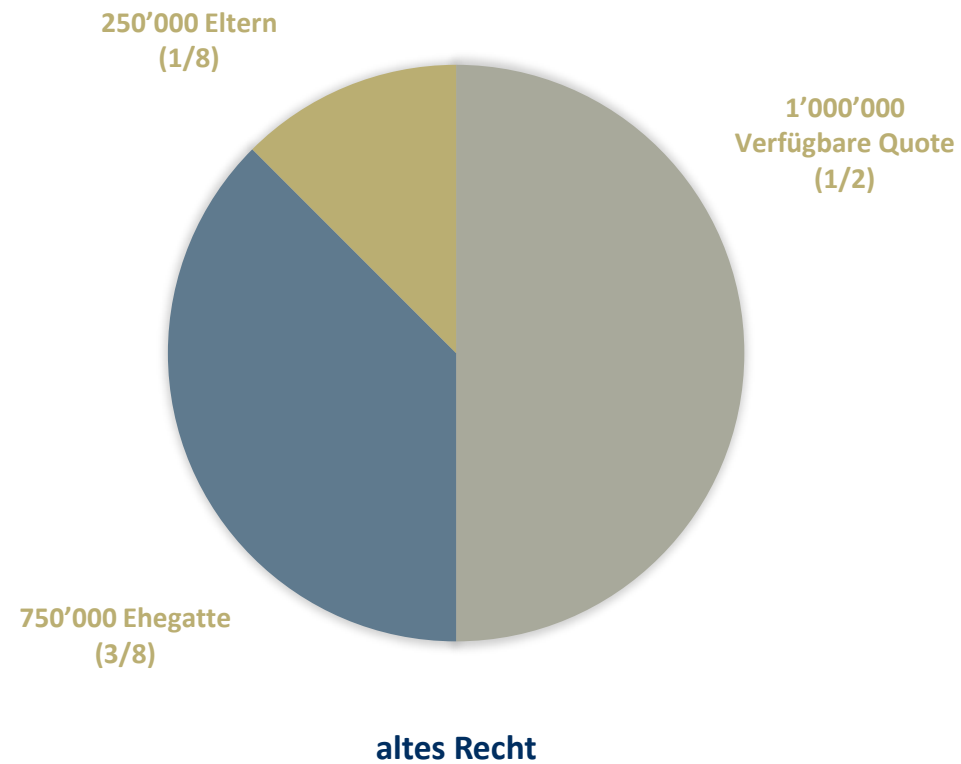
Petra hat ein handschriftliches Testament verfasst, in welchem steht:

«Meine Eltern und mein Ehemann sollen den gesetzlichen Pflichtteil erhalten. Wenn das Gesetz im Zeitpunkt meines Todes für die Eltern keinen Pflichtteil mehr vorsieht, so sollen meine Eltern aus dem Nachlass nichts erhalten. Ich setze die Tierschutzorganisation «Vier Pfoten» als Erbin in Bezug auf die frei verfügbare Quote ein.»

Wie sieht die Erbfolge aus?

II. Ehegatte / Eltern

Regelung mit Testament oder Erbvertrag



Veränderte Pflichtteile:

Fallbeispiel 2: Scheidungsklausel

- Bisher: Pflichtteilsschutz bis Ehescheidung
- Neu: Pflichtteilsschutz entfällt mit Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens (vgl. Art. 472 nZGB)
- Achtung: der gesetzliche Erbteil des Ehegatten bleibt auch bei hängigem Scheidungsverfahren unverändert, nur der Pflichtteilsschutz entfällt. **Letztwillige Verfügung erforderlich**, damit die Scheidungsklausel greift!

Veränderte Pflichtteile:

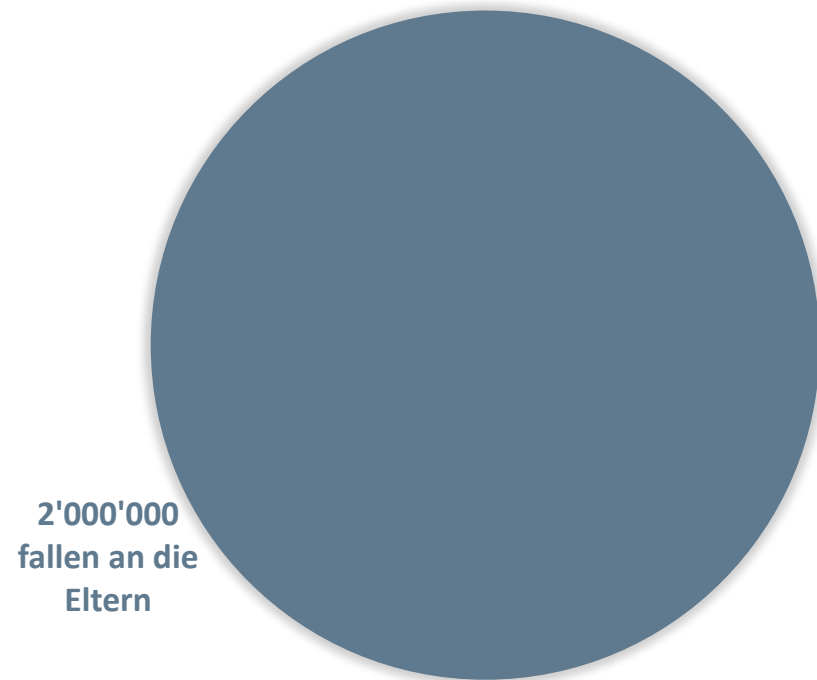
Fallbeispiel 3: Grundsachverhalt

Claudia und Marc leben seit 15 Jahren im Konkubinat. Da sie keine Kinder haben und beide erwerbstätig sind haben sie bisher aus steuerrechtlichen Gründen auf eine Heirat verzichtet.

Sie haben es bisher ebenfalls unterlassen, ihre Nachfolge zu regeln und haben keine letztwilligen Verfügungen verfasst. Was passiert nun wenn Marc verstirbt?

III. Konkubinatspartner oder ledig, ohne Nachkommen

gesetzliche Erbfolge (d.h. Regelung ohne Testament oder Erbvertrag)

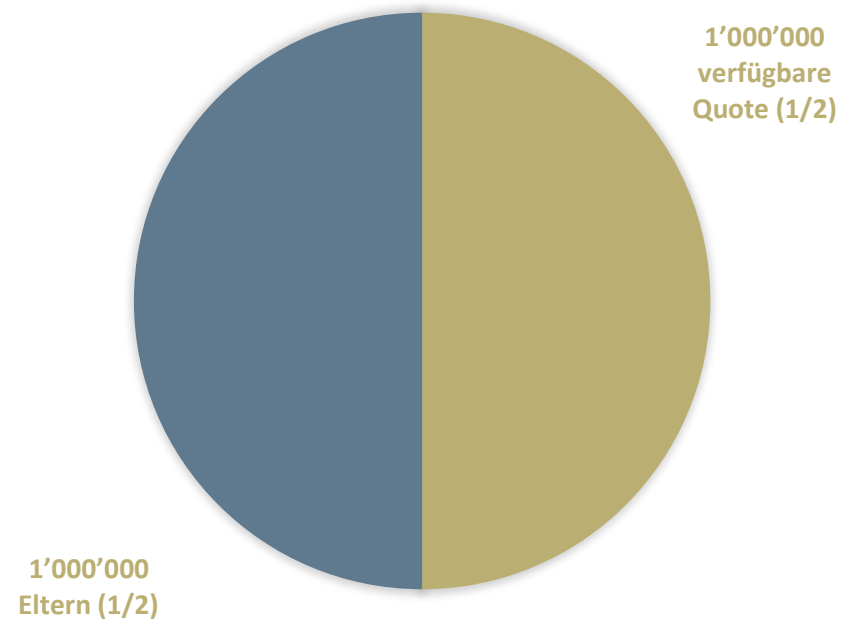


altes Recht

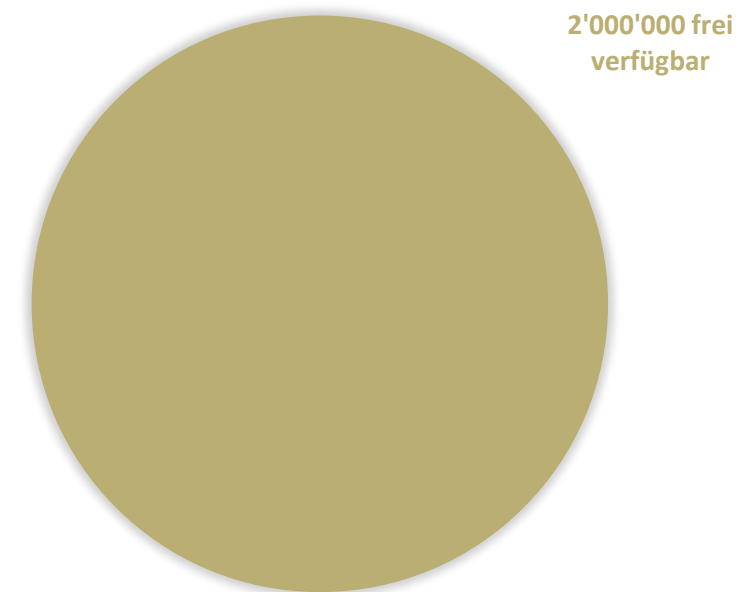
- Art. 458 Abs. 1 ZGB:
«Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern.»

III. Konkubinatspartner oder ledig, ohne Nachkommen

Regelung mit Testament oder Erbvertrag



altes Recht



neues Recht

Schenkungsverbot

Schenkungsverbot

- Durch Erbvertrag verpflichtet sich eine Person gegenüber einer anderen Person, ihr oder einer Drittperson seine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen (Art. 494 Abs. 1 ZGB).
- Anfechtung von Schenkungen grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Absicht des Erblassers, die Vertragserben zu schädigen, bewiesen werden kann. Ausnahme: Erbvertrag sieht ein Verbot von Schenkungen vor (*BGE 140 III 193 E. 2*).

Schenkungsverbot

Gemäss Art. 494 Abs. 3 nZGB sind Verfügungen von Todes wegen und lebzeitige Zuwendungen (z.B. Schenkungen) neu anfechtbar, wenn sie:

- *über gewöhnliche Gelegenheitsgeschenke hinausgehen,*
- *mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, namentlich wenn sie die erbvertraglichen Begünstigungen schmälern, und*
- *im Erbvertrag nicht explizit vorbehalten sind.*

Schenkungsverbot:

- Grundsätzlich: Bestehende Erbverträge prüfen (lassen) und soweit nötig anpassen.
- Falls Anpassung des Erbvertrags nicht möglich ist:
 - Schriftliche Zustimmung der erbvertraglich begünstigten Person
 - Lebzeitige Zuwendungen und Verfügungen von Todes wegen werden nicht nichtig, nur anfechtbar
 - Gerichtliche Prüfung des Einzelfalles

Säule 3a

Säule 3a

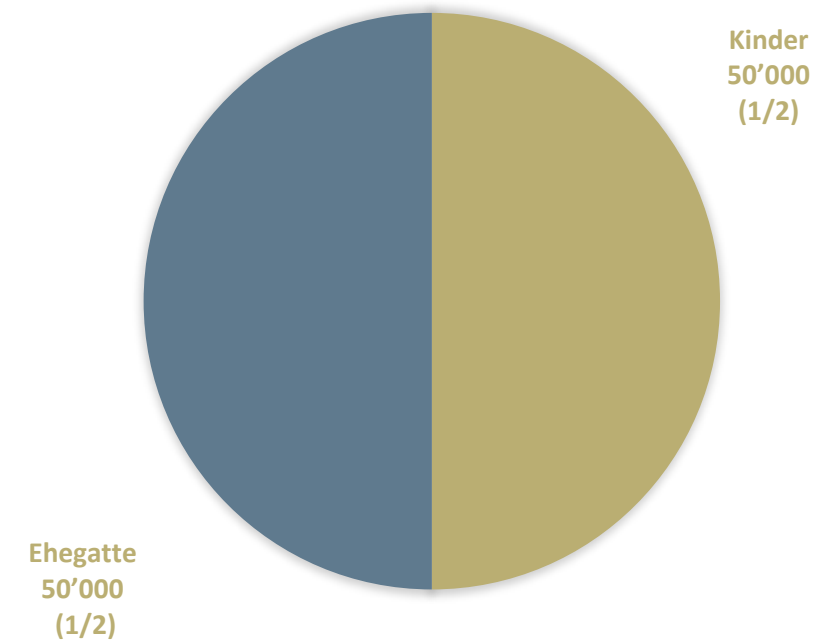
Klarstellung in Art. 476 und 573 ZGB: Ist ein auf den Tod des Erblassers gestellter Versicherungsanspruch, einschliesslich eines solchen Anspruchs aus der gebundenen Selbstvorsorge, mit Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen zugunsten eines Dritten begründet oder bei Lebzeiten des Erblassers unentgeltlich auf einen Dritten übertragen worden, so wird der Rückkaufswert des Versicherungsanspruchs im Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu dessen Vermögen hinzugerechnet.

I. Ehegatte / Nachkommen

Säule 3a: Beispiel

Nachlassvermögen: CHF 100'000

Pflichtteil der Kinder: CHF 25'000



I. Ehegatte / Nachkommen

Säule 3a: Beispiel

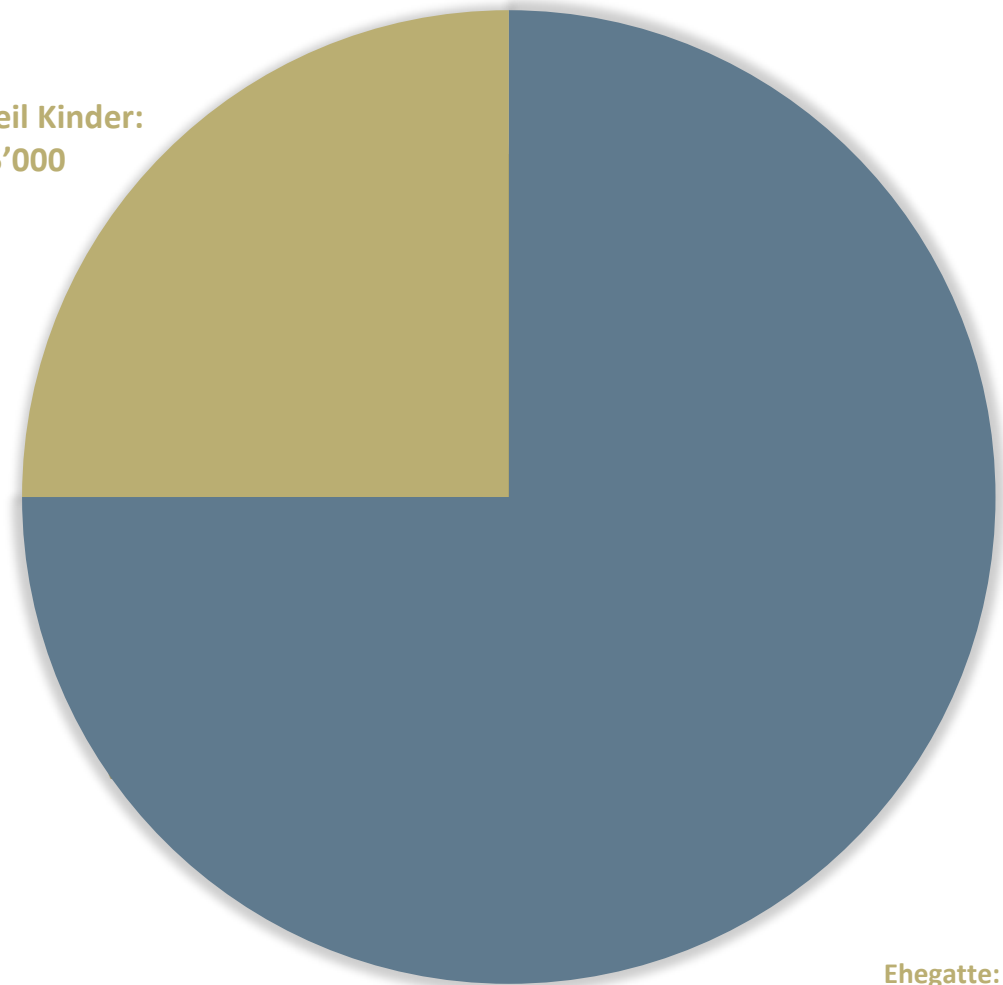
Nachlassvermögen: CHF 100'000

Säule 3a: CHF 200'000

Berechnungsgrundlage für Pflichtteile:
CHF 300'000

Pflichtteile Kinder: CHF 75'000

Pflichtteil Kinder:
75'000



Ehegatte: 1.5 Mio. (3/4)

Fazit

- Erblasserische Verfügungsfreiheit wird ab 2023 grösser
- Ohne letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) bleibt die gesetzliche Erbfolge unverändert
- Bestehende letztwillige Verfügungen auf Vereinbarkeit mit neuem Recht prüfen und, falls nötig, anpassen

Fragen / Diskussion



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.walderwyss.com
www.notar.ch

Walder Wyss

Zürich

Walder Wyss AG
Seefeldstrasse 123
Postfach
8034 Zürich

Phone +41 58 658 58 58
Fax +41 58 658 59 59

Lausanne

Walder Wyss AG
Place de la Gare 9a
Postfach
1001 Lausanne

Phone +41 58 658 80 00
Fax +41 58 658 59 59

Genf

Walder Wyss AG
Rue d'Italie 10
Postfach
1211 Genf

Phone +41 58 658 30 00
Fax +41 58 658 59 59

Lugano

Walder Wyss AG
Via F. Pelli 12
Postfach 5162
6901 Lugano

Phone +41 58 658 40 00
Fax +41 58 658 59 59

Basel

Walder Wyss AG
Aeschenvorstadt 48
Postfach 633
4010 Basel

Phone +41 58 658 10 00
Fax +41 58 658 59 59

Bern

Walder Wyss AG
Christoffelgasse 6
Postfach
3001 Bern

Phone +41 58 658 20 00
Fax +41 58 658 59 59

reception@walderwyss.com
www.walderwyss.com